

## **Informationsblatt zur**

## **Einverständniserklärung Datenschutz**

## **Orgelbauverein Mariä Himmelfahrt Vilsbiburg**

1. Die europäische Datenschutzverordnung verpflichtet uns, Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren (EU-DSGVO Art. 14). Gerne kommen wir dieser Pflicht mit diesem Informationsblatt nach.  
Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden:  
Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E- Mail Adressen.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten insbesondere zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks.
3. Ich bin damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von mir sowohl auf der Homepage als auch in Print- und digitalen Medien veröffentlicht.
4. Mit ist bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und den oben aufgezählten Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/ Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Abhängig von den Erfordernissen werden dann einzelne Dateninhalte oder auch der gesamte Personenstammdatensatz gelöscht, sobald sie gesetzlich, vereinsrechtlich oder steuerrechtlich nicht mehr benötigt werden.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die dadurch verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Datennutzung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins, sowie der Veröffentlichung von Bild- und / oder Tondokumenten in Print-, Tele und elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datennutzung ist dem Orgelbauverein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden auf Antrag die personenbezogenen Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen, vereinsrechtlichen oder steuerrechtlichen Verpflichtungen eine längere Aufbewahrung (§§145-147 AO) erforderlich macht.